

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Maik Penn (CDU)**

vom 21. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

zum Thema:

**Reiseunfähigkeit geflüchteter Menschen aus der Ukraine**

und **Antwort** vom 03. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/12638**  
vom **21. Juli 2022**  
über **Reiseunfähigkeit geflüchteter Menschen aus der Ukraine**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Soweit sich die Fragen auf statistische Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG beziehen, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies i. W. die Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine nach den einschlägigen ordnungs-, aufenthalts- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten; dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO.

1. Wie viele Menschen sind seit dem 24. Februar 2022 im Rahmen der Erstregistrierung für reiseunfähig erklärt worden?

Zu 1.: Die systembasierte Erfassung nach gesonderten Kriterien über die Anwendung „FREE“, die „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ wird seit dem 02.05.2022 im Ukraine Ankunftszentrum in Tegel (UA TXL) praktiziert. Seitdem sind 58 Personen für nicht reisefähig/nicht in transportfähigem Zustand erklärt worden und haben aufgrund dessen eine Verteilung in das Bundesland Berlin erhalten.

2. Welche Kriterien gibt es für die Feststellung der Reiseunfähigkeit und welche Stellen können dies feststellen?

Zu 2.: Eine Reiseunfähigkeit bzw. Transportunfähigkeit kann nur von einer sachkundigen Ärztin oder einem sachkundigen Arzt festgestellt werden und wird in einem entsprechenden ärztlichen Gutachten dargelegt. Im Ukraine Ankunftszentrum in Tegel (UA TXL) erfolgt die Begutachtung durch ein vom Land Berlin beauftragtes Team von Ärztinnen und Ärzten in Kooperation mit medizinisch und sozial geschultem Personal von Berliner Hilfsorganisationen im Rahmen der Erstversorgung, Betreuung und Screening-Prozesse für ankommende Geflüchtete aus der Ukraine.

3. Wie werden reiseunfähige Menschen ordnungsrechtlich untergebracht?

Zu 3.: Für die ordnungsrechtliche Unterbringung und Erstversorgung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen ist das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zuständig. Die Unterbringung findet zumeist in vertragsgebundenen Unterkünften des Landes Berlin statt, wenn nicht eine gesonderte Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung notwendig ist.

4. Inwieweit wird sichergestellt, dass Menschen mit einfachen oder multiplen Behinderungen adäquat untergebracht werden? Welche Kapazitäten stehen hierfür zur Verfügung und welcher Grad der Auslastung ist erreicht?

11. Welche Berliner Behörden, ggf. im Zusammenwirken mit dem Bund, sind in die Bearbeitung von reiseunfähigen Geflüchteten involviert? Wie sind diese stellentechnisch ausgestattet und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit?

Zu 4. und 11.: Bei der Identifikation und Versorgung reiseunfähiger Geflüchteter aus der Ukraine arbeiten Mitarbeitende des UA TXL, des LAF und des beauftragten Trägerkonsortiums der Berliner Hilfsorganisationen in Kooperation mit dem Krisenstab und der Landeskoordinierungsstelle der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) sowie der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und mit den Berliner Regelstrukturen für die Versorgung und Aufnahme von Menschen mit Pflegebedarfen oder Menschen mit Behinderung eng zusammen. Auf Grund der zahlreichen, ressortübergreifend involvierten Behörden auf Senats- und Bezirksebene

sowie diversen beteiligten fachspezifischen Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen sind Aussagen zur personellen Ausstattung der gesamtstädtisch in die Aufnahme- und Versorgungsprozesse involvierten Stellen nicht möglich.

Nach Identifikation der Behinderungen, einem Bedarfsscreening und einer Rücksprache mit den betroffenen Menschen wird eine bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt. Dies gilt für Menschen, die in das Bundesgebiet weitervermittelt werden, wie auch für die in Berlin verbleibenden Menschen. Für die Absicherung einer bedarfsgerechten Versorgung findet ein regelmäßiger Austausch mit den Trägern über vorhandene Platzkapazitäten statt. Ein Grad der Auslastung kann nicht beziffert werden, dazu gibt es zu viele Variablen (z. B. Art der Behinderungen, Ausprägung der Behinderungen, akute Situation der Behinderungen, Familienkonstellation, Vorbehandlungen, benötigte Unterstützungsleistungen, eigene Bedarfe, Bleibeperspektive) und alle diese Faktoren haben direkte Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Versorgung.

Für die adäquate Unterbringung werden u. a. bauliche Nachrüstungen vorgenommen. Zuletzt wurden beispielsweise für die Unterbringung von gehörlosen Geflüchteten spezielle Brandmelder in eine Unterkunft eingebaut. In vielen LAF-Unterkünften sind außerdem barrierefreie Plätze vorhanden, die derzeit jedoch alle belegt sind. Daher wird weiter intensiv an der Akquise von Objekten gearbeitet, die zur Versorgung von Menschen mit besonderen gesundheitlichen und medizinischen Bedarfen geeignet sind. Darüber hinaus stehen Übernachtungsplätze zur temporären Unterbringung auf dem Gelände des UA TXL zur Verfügung. Zum Stichtag 25.07.2022 waren von den dort zur Verfügung stehenden 1.590 Plätzen 349 Plätze belegt, jedoch nicht ausschließlich mit (vorübergehend) reiseunfähigen Personen.

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat hinsichtlich der Rückkehr ins Heimatland oder die Weiterreise von für reiseunfähig erklärten Menschen?

Zu 5.: Hierzu liegen dem Senat keine Statistiken oder anderweitige Meldungen vor.

6. Wie viele geflüchtete Menschen wurden insgesamt untergebracht, wie viele sind davon als reiseunfähig eingestuft und wie viele Menschen sind geschätzt privat untergebracht worden? Bitte nach Monaten.

7. Wie viele Menschen zu 6. befanden/ befinden sich in welchem Umfang (Gesamtkosten) im Leistungsbezug (AsylbLG, SGB II, SGB XII)?

Zu 6. und 7.: Mit Stand vom 27.07.2022 wurden insgesamt seit dem 24.02.22 ca. 305.700 in Berlin ankommende Geflüchtete aus der Ukraine gezählt. Hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl privat untergekommener Geflüchteter bei Verwandten, Freundinnen und Freunden oder Unterstützerinnen und Unterstützern der Berliner Stadtgesellschaft, privaten Initiativen und Unterstützungsorganisationen.

Ein Teil dieser Personen ist inzwischen weitergereist, auch Rückreisen in Richtung Polen sind zu verzeichnen. Aus den Bezirksämtern von Berlin wird derzeit vermehrt von unterkunftssuchenden ukrainischen Geflüchteten berichtet, die bisher bei privaten

Gastgebenden im Stadtgebiet untergebracht waren. Die Einreise für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist visafrei möglich. Bis zum 31.08.2022 ist nach derzeitigem Stand ein rechtmäßiger Aufenthalt auch ohne Beantragung eines Aufenthaltstitels möglich. Valide Zahlen zu sich tatsächlich in Berlin aufhaltenden Menschen aus dem Fluchtkontext Ukraine sowie zur Frage der Reiseunfähigkeit sind daher aus den genannten Gründen nicht möglich.

Im UA TXL Ankommende, für deren dauerhafte Aufnahme das Land Berlin zuständig ist (sog. Berlinverteilung) und die einen Unterbringungsbedarf melden, erhalten eine Zuweisung in eine Unterkunft des LAF. Für besonders schutzbedürftige Geflüchtete werden bedarfsorientierte Unterbringungsmöglichkeiten gesucht, ggf. erfolgt eine kurzzeitige Zwischenunterbringung im UA TXL. Zum Stichtag 22.07.2022 lag die geschätzte Anzahl der derzeit in den Unterkünften des LAF untergebrachten Ukraine-Geflüchteten bei rund 2.000 Personen. Der gesundheitliche Zustand und die Reiseunfähigkeit bereits durch das LAF in Unterkünften untergebrachter Geflüchteter wird statistisch nicht erfasst, auch nicht die monatlichen Zwischenstände.

Eine Auswertung zum Umfang der Gesamtkosten für Transferleistungen, die für behördlich und privat untergebrachte Personen im Leistungsbezug (AsylbLG, Zweites oder Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII)) aus dem Fluchtkontext Ukraine erbracht werden, liegt dem Senat nicht vor und kann aus diversen Gründen nicht personengruppenschärf erbracht werden.

Im Rahmen der laufenden Organisationsuntersuchungen wurden anonymisierte Datenbestände aus dem IT-Fachverfahren BASIS (für die Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG und nach dem SGB XII) ausgewertet und daraus ermittelt, dass bis 30.06.2022 46.735 ukrainischen Antragstellerinnen und Antragstellern Leistungen gewährt wurden. Hierunter fallen auch sich in Berlin tatsächlich aufhaltende Antragstellerinnen und Antragsteller ukrainischer Staatsangehörigkeit, die nicht aus der Ukraine geflüchtet sind und kein Schutzgesuch nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt haben, wobei hier von einem geringen, jedoch auf Grund der statistischen Auswertungsmöglichkeiten nicht genauer bezifferbaren Anteil auszugehen ist. Ebenfalls hierunter nicht erfasst sind Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind und Transferleistungen in Berlin beantragt haben. Die Reisefähigkeit ist für die Beantragung von Leistungen unerheblich.

Im Bereich des SGB II existiert das Kriterium der „Erwerbsfähigkeit“, unabhängig von Fragen der Reiseunfähigkeit oder des Vorliegens von Einschränkungen (Menschen mit Behinderungen). Auch erfolgt keine Unterbringung von Personen im SGB II durch die Jobcenter, sondern ggf. lediglich die Kostenübernahme im Rahmen der Bedarfs- und Anspruchsprüfung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung. Insofern kann grundsätzlich mit den in den Datensystemen zum SGB II verfügbaren Kriterien keine Antwort auf die hier gestellten Fragen erteilt werden. Die als Anlage beigefügte Statistik der Bundesagentur für Arbeit verzeichnet für den Monat Juni 2022 insgesamt 13.946 gemeldete erwerbsfähige

Personen ukrainischer Staatsangehörigkeit in Berlin. Der Anlage lässt sich für den Berichtsmonat Juni die Zahl der Personengesamtheit mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in der Arbeitsvermittlung (für SGB III und II) entnehmen. Es fehlen das Fluchtkriterium, die Kosten und auch Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind, werden hiervon nicht spezifisch erfasst.

8. In welchem Umfang wird städtischer Wohnraum für ukrainische Geflüchtete zur Verfügung gestellt? Inwieweit finden nicht reisefähige Geflüchtete hier besondere Berücksichtigung?

Zu 8.: Dem Vermittlungsprogramm „Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine“ am Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wurden bisher insgesamt 121 Wohnungen angeboten. Davon wurden 98 Wohnungen von den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und 23 Wohnungen von privaten Wohnungsanbietenden angeboten.

Nicht reisefähige Geflüchtete finden hier besondere Berücksichtigung, indem ihnen Wohnraum in dem Bezirk vermittelt wird, in dem sie sich aktuell befinden und diese somit auch nicht aus gewohnten Lebensstrukturen gerissen werden und in ihrem Sozialraum mit dem gewohnten Umfeld, gewohnten Ansprechpersonen, Kindergarten, Schule, Arztpraxen etc. verbleiben können.

9. Inwieweit trifft das Land Berlin Vorkehrungen für weitere Unterbringungsbedarfe?

Zu 9.: Das Land Berlin verfolgt seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine verschiedene Maßnahmen, um den erhöhten Unterbringungsbedarfen gerecht zu werden. Dazu gehören u. a.:

- Das LAF hat ein Arbeitsteam „Akquise“ gebildet, das geeignete Objekte zur Unterbringung von Geflüchteten prüft und vorbereitet.
- Die Nutzungsdauer von Tempohome- und Container-Standorten wird, soweit keine konkreten baulichen Maßnahmen für die Standorte vorgesehen sind, verlängert.
- Bereits leergezogene Tempohomes und Bestandsgebäude werden reaktiviert.
- Bestehende Planungen für modulare Unterkünfte für Flüchtlingen (MUF) und Sanierungen von Bestandsgebäuden werden weiter vorangetrieben und umgesetzt.
- Sowohl kurzfristige als auch mittelfristige Objekte zur Unterbringung von Geflüchteten werden neu akquiriert.
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Unterkünfte höher belegt (verdichtet) und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können.

Es wird ergänzend auf die Antworten des Senats vom 02.03.2022 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11167 verwiesen.

10. Welche Notwendigkeiten aus 9. ergeben sich in Sachen Betroffenenbeteiligung? Mit welchen Maßnahmen wird bei größeren Standorten die Anwohnerschaft einbezogen und was gibt das Baurecht her, ggf. mit welchen Anpassungsnotwendigkeiten?

Zu 10.: Weit vor dem Baubeginn werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des LAF in Kooperation mit Bezirken, Bauherr und lokalen Stakeholdern sowie Bürgerinnen und Bürgern Informationsgespräche geführt. Dabei wird das jeweilige Objekt ausführlich vorgestellt, über Maßnahmen der Integration gesprochen, auch Themen wie die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Dialog erörtert. In den vergangenen Jahren ergaben sich immer wieder Änderungen an den ursprünglichen Planungen und Verbesserungen in der Infrastruktur (z. B. Müll-Management, ÖPNV-Taktung, soziale Infrastruktur), sodass sich festhalten lässt, dass die frühzeitige Information in vielen Bereichen nützlich ist. Bei den Objekteröffnungen wird diese bewährte Nachbarschaftseinbindung verfolgt. Auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hingewirkt, dies ist aufgrund des hohen zeitlichen Realisierungs- und Unterbringungsdrucks derzeit jedoch oft nur eingeschränkt möglich.

Berlin, den 03. August 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

**Tabelle 1: Gemeldete erwerbsfähige Personen (GeP)<sup>1</sup> mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach Arbeitsvermittlungsstatus**

Land Berlin

Berichtsmonate	Insgesamt			RK III			RK II		
	GeP <sup>1</sup>	darunter		GeP <sup>1</sup>	darunter		GeP <sup>1</sup>	darunter	
		Arbeitsuchend	darunter		Arbeitsuchend	darunter		Arbeitsuchend	darunter
	Arbeitslos		Arbeitslos	Arbeitslos					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Januar 2021	2.226	1.802	1.024	537	515	355	1.689	1.287	669
Februar 2021	2.216	1.812	1.040	522	500	355	1.694	1.312	685
März 2021	2.200	1.785	1.024	499	475	317	1.701	1.310	707
April 2021	2.181	1.784	1.021	482	454	302	1.699	1.330	719
Mai 2021	2.147	1.749	1.000	448	424	279	1.699	1.325	721
Juni 2021	2.142	1.734	955	449	430	267	1.693	1.304	688
Juli 2021	2.116	1.697	948	423	402	255	1.693	1.295	693
August 2021	2.094	1.714	963	402	389	249	1.692	1.325	714
September 2021	2.061	1.671	922	393	375	235	1.668	1.296	687
Oktober 2021	2.039	1.678	908	375	360	220	1.664	1.318	688
November 2021	2.039	1.673	883	382	363	203	1.657	1.310	680
Dezember 2021	2.027	1.645	880	373	356	216	1.654	1.289	664
Januar 2022	2.046	1.667	889	396	379	228	1.650	1.288	661
<b>Februar 2022</b>	2.037	1.662	898	395	378	229	1.642	1.284	669
März 2022	1.998	1.628	882	394	377	232	1.604	1.251	650
April 2022	2.189	1.795	942	566	514	286	1.623	1.281	656
Mai 2022	4.255	3.804	1.528	803	753	408	3.452	3.051	1.120
Juni 2022	13.946	12.876	5.926	599	565	305	13.347	12.311	5.621
Juli 2022									
August 2022									
September 2022									
Oktober 2022									
November 2022									
Dezember 2022									
Veränderung gegen Vormonat absolut	9.691	9.072	4.398	-204	-188	-103	9.895	9.260	4.501
Veränderung gegen Vormonat in %	227,8	238,5	.X	-25,4	-25,0	-25,2	.X	.X	.X
Veränderung gegen Februar 2022 absolut	11.909	11.214	5.028	204	187	76	11.705	11.027	4.952
Veränderung gegen Februar 2022 in %	.X	.X	.X	51,6	49,5	33,2	.X	.X	.X

<sup>1)</sup> Gesamtheit aller zur Arbeitsvermittlung angemeldeten Personen

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit